

TREUHAND • BERATUNGEN • VERWALTUNGEN

Ihre Steuerberater in Ihrer Region

Erbrecht: mehr Spielraum

Seit dem 1. Januar ist das revidierte Erbrecht in Kraft. Es schafft mehr Flexibilität. Wer seinen Gestaltungsspielraum nutzen will, braucht ein Testament oder einen Erbvertrag.

Das traditionelle Familienmodell mag noch vorherrschen. Aber die Formen des familiären Zusammenlebens sind um einiges vielfältiger geworden. Es scheint nur logisch, dass dies auch im Erbrecht zum Ausdruck kommt. Denn beim Thema Erbschaft geht es auch um die Frage, wer einem nahe ist. Wen man über seinen eigenen Tod hinaus absichern oder bedenken will. An der «Standardeinstellung» hat sich mit dem neuen Gesetz nichts geändert. Die gesetzlich vorgesehene Erbfolge ist unverändert. Zu den gesetzlichen Erben zählen weiterhin Ehepartner und eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern und Geschwister. Aber eine entscheidende Neuerung betrifft die Pflichtteile. Im alten Gesetz waren 75 Prozent der Erbmasse «pflichtteilsgeschützt». Im neuen Gesetz sind es nur noch 50 Prozent. Das heisst, im Rahmen einer Ehe oder einer Familie kann man neu über die Hälfte der Erbmasse frei verfügen. Das funktioniert aber nur, wenn man es in einem Testament oder einem Erbvertrag verbindlich niederschreibt.

Letztwillige Verfügung zwingend

Ein Beispiel zur Veranschaulichung. Nehmen wir ein Paar (verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft) mit zwei gemeinsamen Kindern. Beim Tod des einen Partners geht nach Gesetz die Hälfte des Erbes an den überlebenden Partner, die andere Hälfte an die gemeinsamen Nachkommen. Vielleicht möchte der Erblasser im Fall seines Todes aber seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner stärker berücksichtigen. Dann kann er oder sie den Pflichtteil für die Nachkommen jetzt in einem Testament oder einem Erbvertrag auf

25 Prozent reduzieren und die anderen 75 Prozent dem überlebenden Partner zusprechen. Oder diese Person kann dem Partner und den Nachkommen jeweils nur den Pflichtteil von 25 Prozent vererben und die verbleibenden 50 Prozent einer anderen Person oder einer Organisation vermachen. Die dahinterliegenden Gründe sind individuell. Darüber hat das neue Erbrecht nicht zu befinden. Aber es verschafft denjenigen, die ihn nutzen wollen, mehr Spielraum bei der Aufteilung ihres Erbes. Nicht zuletzt im Konkubinats- oder in der Patchwork-Familie ermöglichen die reduzierten Pflichtteile und die höhere Flexibilität wichtige individuelle Anpassungen bei der Zuteilung der Erbmasse.

Nicht auf die lange Bank schieben

Wenn man mitten im Leben steht, ist der Gedanke an ein mögliches Ableben und an eine letztwillige Verfügung vielleicht unangenehm. Andererseits ist es ein ausgesprochen befriedigendes Gefühl, wenn man die Gewissheit hat, dass im Fall der Fälle für diejenigen Menschen gesorgt ist, denen man am nächsten ist.



* Lukas Herzog ist dipl. Treuhandexperte und Vizepräsident von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich